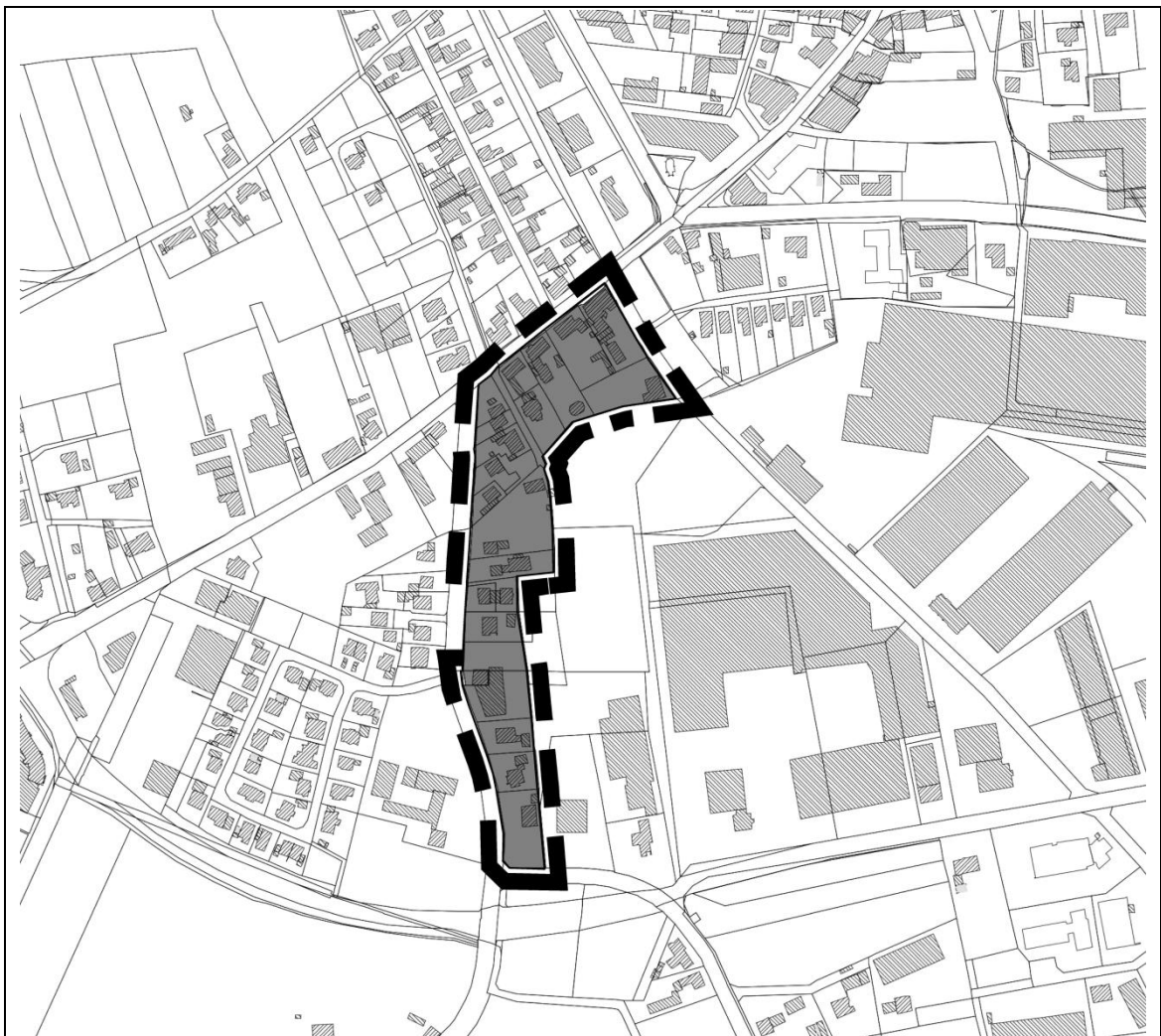


Stadt Damme

Bebauungsplan Nr. 89 „Reselager Straße - Ostseite“

Begründung

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLAGEN DER PLANAUFSTELLUNG.....	3
1.1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	3
1.2	LAGE	3
2	PLANERISCHE VORGABEN	4
2.1	RAUMORDNUNG	4
2.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	4
2.3	BEBAUUNGSPLAN NR. 89 „RESELAGER STRASSE - OSTSEITE“	4
3	BESTAND	6
3.1	STÄDTEBAULICHE SITUATION	6
3.2	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG	6
3.3	LÄRMIMMISSIONEN	6
3.3.1	Verkehrslärm	6
3.3.2	Gewerbelärm	7
4	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	8
4.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	8
4.2	EINZELHANDEL.....	8
4.3	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	8
4.4	ERSCHLIEßUNG	9
4.5	SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN	9
4.6	FLÄCHENBILANZ	9
5	UMWELTRECHTLICHE BELANGE	10
5.1	SCHUTZGÜTER.....	10
5.2	ARTENSCHUTZ.....	11
5.3	UMWELTPRÜFUNG.....	11
6	VER- UND ENTSORGUNG.....	12
6.1	TRINKWASSERVERSORGUNG	12
6.2	OBERFLÄCHENWASSER.....	12
6.3	SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG.....	12
6.4	STROMVERSORGUNG	12
6.5	LÖSCHWASSERVERSORGUNG.....	12
6.6	ABFALLENTSORGUNG.....	12
7	HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	13
7.1	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.....	13
7.2	BODENFUNDE	13
7.3	ALTLASTEN	13
7.4	TEILÜBERDECKUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN	13
7.5	DIN-VORSCHRIFTEN	13
7.6	ARTENSCHUTZ GEMÄß §§ 39 UND 44 BNATSCHG	13
7.7	SORTIMENTE DER DAMMER LISTE	14
8	VERFAHRENSABLAUF	15

ANHANG

Immissionsprognose Bebauungsplan Nr. 89 „Reselager Straße-Ostseite“ der Stadt Damme -
Gewerbelärm- und Verkehrslärmeinwirkungen, 06.05.2019, Oldenburg

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Ziel der Planung ist es, die bisherigen relativ großzügigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zu reduzieren und damit dem tatsächlich vorhandenen städtebaulichen Charakter anzupassen. Aufgrund der gemischten Nutzungsstrukturen wird weiterhin ein Mischgebiet festgesetzt.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortseingang von Damme an der Vördener Straße.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt.

1.2 Lage

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand von Damme.

Es umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha.

2 Planerische Vorgaben

2.1 Raumordnung

Nach dem LROP sollen in der Siedlungsstruktur gewachsene, das Orts-und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahen Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

Zudem sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen im Wesentlichen bereits bebauten Bereich innerhalb des Stadtgebietes von Damme. Das Plangebiet ist sowohl durch den ÖPNV als auch durch seine relative Nähe zum Stadtzentrum sehr gut an öffentliche Einrichtungen und die erforderlichen Versorgungsstrukturen angebunden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung den Zielen und Grundsätzen des Landesraumordnungsprogramms nicht entgegensteht.

2.2 Flächennutzungsplan

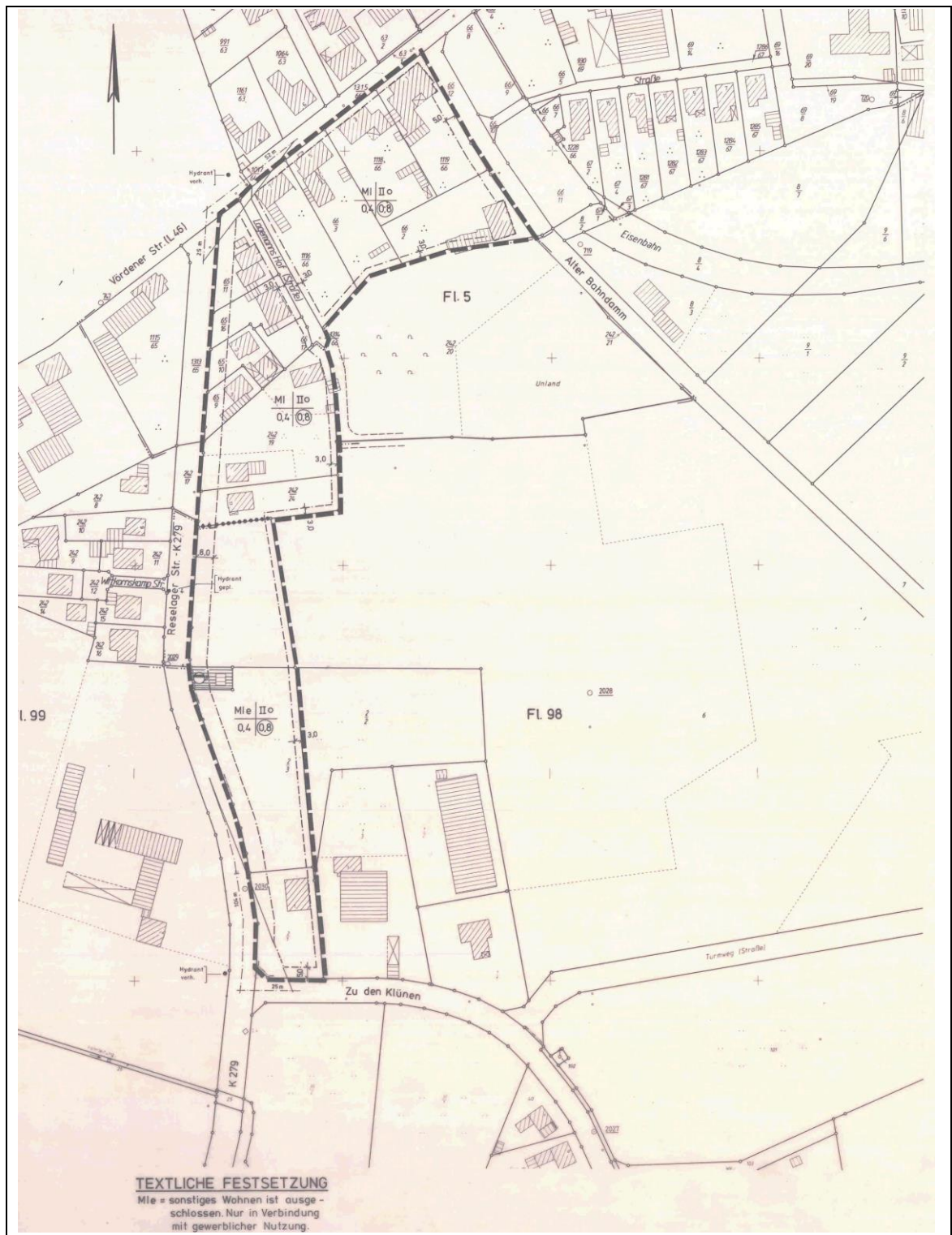
Im Flächennutzungsplan für die Stadt Damme werden im Plangebiet gemischte Bauflächen dargestellt. Die Planungsabsicht ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

2.3 Bebauungsplan Nr. 89 „Reselager Straße - Ostseite“

Der Bebauungsplan Nr. 89 setzt für das Plangebiet Mischgebiete MI und im Süden MIE fest. Im Mischgebiet MIE ist Wohnen nur in Verbindung mit gewerblicher Nutzung zulässig.

Es ist eine Grundflächenzahl von 0,4, eine Geschossflächenzahl von 0,8 bei 2 zulässigen Vollgeschossen festgesetzt.

Bebauungsplan Nr. 89 - „Reselager Straße – Ostseite“ (Plangebiet)



3 Bestand

3.1 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt südlich der Vördener Straße und östlich der Reselager Straße.

Das Plangebiet stellt sich gemischtes Baugebiet mit unterschiedlichen Baustrukturen dar. Auch finden sich hier ältere Gebäude sowie Neubauten.

Im Süden liegt das Gebäude eines größeren Malerbetriebes.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die Vördener Straße und die Reselager Straße erschlossen.

3.3 Lärmimmissionen

Zu dem Lärmimmissionen wurde ein Schallgutachten erarbeitet, es ist Bestandteil der Begründung (vgl. Immissionsprognose Bebauungsplan Nr. 89 „Reselager Straße-Ostseite“ der Stadt Damme - Gewerbelärm- und Verkehrslärmeinwirkungen, 06.05.2019, Oldenburg).

3.3.1 Verkehrslärm

Aufgrund der Lage des Plangebietes an der Vördener Straße ist mit Verkehrslärmimmissionen zu rechnen. Es sind die Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet zu ermitteln sowie Aussagen zur Immissionsbelastung und ggf. von baulichen Lärmschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Verkehrslärmimmissionen werden auf Grundlage der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau, Verkehr“ berechnet und beurteilt.

Die Vördener Straße verläuft nördlich des Plangebietes und südlich der Südring, beide sind mit der Reselager Straße verbunden.

Es wurden die Verkehrszahlen aus dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Damme (in Aufstellung) Analysestand zugrunde gelegt. Die Vördener Straße ist danach z.B. mit einem DTV von 10.700 Fahrzeugen in 24 Stunden belastet, der Lkw-Anteil beträgt 3 % tags und nachts. Die weiteren Verkehrszahlen sind dem beiliegenden Schallgutachten zu entnehmen.

Beurteilungspegel

Für Mischgebiete betragen die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ 60 dB(A) tags und 50 dB(A).

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete werden tags und nachts straßenseitig überschritten. (vgl. Anlage 1 der Schalltechnischen Immissionsprognose)

Aufgrund der Lärmbelastung sind Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen. Wegen der städtebaulichen Situation sind keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen möglich. Es sind daher bauliche Maßnahmen zum passiven Schallschutz umzusetzen (vgl. Kap. 4.4).

3.3.2 Gewerbelärm

Im Umfeld des Bebauungsplangebietes Nr. 84 „Am Stammgleis“ befinden sich südöstlich größere Gewerbegebiete. In unmittelbarer Nachbarschaft liegen die Firma Kessing Brunnenbau, das große Gewerbegrundstück der Spedition Schockemöhle mit weiteren kleineren Betrieben und nördlich der Speditionshalle liegt einer der Mitarbeiterstellplätze der Firma Grimme. In weiteren Entfernung liegen südöstlich v.a. die Fa. Grimme mit umfangreichen Produktionshallen und Freiflächen. Hier gilt u.a. der Bebauungsplan Nr. 84 „Am Stammgleis“.

Im Schallgutachten wurde die Vorbelastung des Plangebietes durch die gewerbliche Nutzung untersucht. Das Bebauungsplangebiet ist mit Gewerbelärmimmissionen in Randbereichen belastet:

- Im Bebauungsplangebiet Nr. 89 werden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete an allen Immissionsorten eingehalten.

4 Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Für den Planbereich werden bezüglich der Art der baulichen Nutzung keine Veränderungen zum Bebauungsplan Nr. 89 vorgenommen. Ziel der vorliegenden Erweiterung ist die Fortsetzung der Festsetzungen im Bebauungsplan.

Das Plangebiet wird auch weiterhin als Mischgebiet festgesetzt.

4.2 Einzelhandel

Gemäß dem Zentrenkonzept der Stadt Damme handelt es sich bei dem Plangebiet um einen nicht geprägten und nicht integrierten Standort (Stadt Damme - Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Zentren- und Standortkonzeptes vom 06.06.2016).

- Daher sind im Mischgebiet MI 1 keine Einzelhandelsbetriebe zulässig (vgl. TF 1).
- In dem Mischgebiet MI 2 befindet u.a. ein etwas größerer Handwerksbetrieb, daher wird hier Einzelhandel nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings wird hier der Einzelhandel auf die nicht-zentrenrelevanten Sortimente laut Dammer Liste beschränkt (vgl. auch Hinweis Nr. 6).

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gegenüber dem Bestandsplan deutlich reduziert.

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,35 bzw. 0,4, eine Geschossflächenzahl von 0,7 bzw. 0,8 zugelassen. Für das Mischgebiet MI 2 gilt weiterhin die offene Bauweise, da hier auch gewerbliche Nutzungen im größeren Umfang möglich sein sollten.

Da das Maß der versiegelten Fläche in einigen Bereichen bereits sehr hoch ist und im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung zunehmen könnte, soll eine gewisse zusätzliche Verdichtung für Nebenanlagen ermöglicht werden. Daher darf die festgesetzte Grundflächenzahl für das Mischgebiet MI 1 bis auf eine GRZ von 0,7 und für Mischgebiet MI 2 bis auf eine GRZ von 0,8 überschritten werden (vgl. textliche Festsetzung Nr. 4).

Für die eher wohnbaulich geprägten Mischgebiete MI 1 wird eine abweichende Bauweise mit einer Gebäudelänge von höchstens 25 m festgesetzt.

Die Gebäudehöhe wird auf 11 m, die Oberkante Fußboden auf 0,3 m begrenzt. Die Gebäudehöhe wird an der jeweiligen Fassadenmitte gemessen, von der Oberkante des Gebäudes (Firsthöhe) bis zur Oberkante Boden. Technische Dachaufbauten, wie z.B. Schornsteine, Antennen oder Solaranlagen können die zulässige Gebäudehöhe überschreiten.

Separate Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur im Bereich der straßenabgewandten, rückwärtigen Grundstücksflächen zulässig.

4.4 Erschließung

Die Erschließung ist über die ausgebaute Reselager Straße gesichert. Der Weg Logemanns Hof wird als Verkehrsfläche festgesetzt.

An der Vördener Straße befindet sich eine Bus-Haltestelle in der Nähe des Plangebietes.

4.5 Schallschutzmaßnahmen

Wie bereits unter Kap. 3.3 ausgeführt, werden die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ nachts überschritten. Im Bebauungsplan sind daher Lärmpegelbereiche auf Grundlage des maßgeblichen Außenlärmpegels nachts und Maßnahmen zur Einhaltung der Wohnraum-Innenpegel nachts festzusetzen:

Die Lärmpegelbereiche werden bei freier Schallausbreitung ermittelt. Es kommen die Lärmpegelbereiche V bis III zum Tragen. Der Lärmpegelbereich VI liegt außerhalb der überbaubaren Bereiche.

1. In der Planzeichnung sind die Lärmpegelbereiche III bis V festzusetzen.
2. Im Bebauungsplan sind darüber hinaus Maßnahmen zur Einhaltung der Wohn-Innenpegel festzusetzen. Gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 ist bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachts selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.
3. Innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis V sind Terrassen, Loggien und Balkone nur auf der zur Geräuschquelle abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses zulässig. Alternativ sind sie zulässig, sofern sie durch eine mindestens 2 m hohe Abschirmmaßnahme (z. B. Wand oder Nebengebäude) geschützt sind (vgl. textliche Festsetzung Nr. 6).

4.6 Flächenbilanz

Plangebiet	2,46 ha
Mischgebiete MI 1	2,14 ha
Mischgebiete MI 2	0,28 ha
Straßenverkehrsfläche	0,04 ha

5 Umweltrechtliche Belange

5.1 Schutzgüter

Die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt werden im Folgenden skizziert. Betroffen sind vor allem die Gärten.

Tiere

Das Plangebiet erfüllt unterschiedliche Lebensraumfunktionen für Vertreter verschiedener Tiergruppen. Allerdings ist innerhalb des Plangebietes aufgrund der siedlungsbezogenen Lage und der weitgehend bereits vollzogenen Bebauung nur mit solchen Arten zu rechnen, die keine speziellen Ansprüche an Ausprägung und Qualität ihrer Habitate stellen.

Aus der die Überplanung resultiert keine weitere Versiegelung oder Ausweitung der überbaubaren Bereiche, insofern geht damit kein Lebensraum verloren. Mit dem Vorkommen gefährdeter bzw. an Sonderstandorte gebundene Tierarten ist im Plangebiet nicht zu rechnen.

Gärten und Gehölzbestände

Das Plangebiet zeichnet sich im Norden durch verdichtete Bebauung und Versiegelungen aus. Im mittleren Teilbereich befinden sich noch tiefe Grundstücke mit großen (Zier-)Gärten aus. Vereinzelt sind Gehölzbestände vor allem an den Grenzen vorhanden.

Boden

Die Versiegelung des Bodens stellt eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dar, zum einen durch den Verlust des Bodens an sich, zum anderen durch die hiermit verbundenen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt. Durch die Planänderung ergibt sich hier keine zusätzliche Versiegelung.

Wasser

Die Versiegelung von Boden durch die Planung kann zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen.

Durch die Planänderung ergibt sich hier keine zusätzliche Versiegelung.

Luft und Klima

Angesichts der geringfügigen Planänderungen sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine planungsrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im bebauten Bereich der Stadt Damme. Im Osten grenzt im mittleren Teilbereich eine kleine Waldfläche an. Durch die Planung wird das Orts- und Landschaftsbild zwar geringfügig verändert, aber nicht beeinträchtigt.

Biologische Vielfalt

Es ist davon auszugehen, dass die begrenzte biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes aufgrund der Vornutzung kaum beeinträchtigt wird.

Mensch und Gesundheit

Von der Planung sind gesundheitliche Belange nicht berührt, die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben werden eingehalten.

Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

5.2 Artenschutz

Das Plangebiet umfasst bereits bebaute Grundstücke, nur in Teilbereichen mit großen Gärten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange nicht berührt werden.

Bei Bebauung der Grundstücke ist zu beachten:

- Zum Schutz von Lebensstätten sind Gehölzbeseitigungen gem. § 39 BNatSchG nur vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres durchzuführen.
- Wildlebende Tiere sind allgemein geschützt. Handlungen, die gegen Verbote der §§ 39 und § 44 BNatSchG verstoßen, sind ausnahmegpflichtig.

5.3 Umweltprüfung

Das Plangebiet ist bereits weitgehend bebaut und entsprechend versiegelt.

Aufgrund der Regelungen des § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Durch die Planung erhöht sich der potentielle Versiegelungsgrad nicht.

Aufgrund der Regelungen des § 13a BauGB ist keine Kompensation erforderlich.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasserversorgungsverbandes OOWV gesichert.

6.2 Oberflächenwasser

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser von Stellplätzen, Zufahrten und vom Dach wird in die vorhandene Regenwasserkanalisation abgeleitet. Seit 2004 ist der OOWV für die Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt zuständig. Das anfallende Oberflächenwasser wird durch den Regenwasserkanal DN 400 in der Holdorfer Straße abgeführt. Bei Flachdächern darf die Grundfläche des zweiten Obergeschosses maximal 85 % der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses betragen.

Durch die Planung ergibt sich keine Erhöhung des Versiegelungsgrades.

6.3 Schmutzwasserbeseitigung

Das Plangebiet ist an die zentrale Schmutzwasserkanalisation in der Stadt Damme angeschlossen.

6.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Planungsgebietes ist durch Anschluss an das vorhandene Stromversorgungsnetz der EWE gesichert

6.5 Löschwasserversorgung

Über das vorhandene Wasserversorgungsnetz ist die Löschwasserversorgung durch Unterflurhydranten gewährleistet

6.6 Abfallentsorgung

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vechta.

7 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

7.1 Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

7.2 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15 unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7.3 Altlasten

Im Plangebiet liegen keine Kenntnisse über Altlastenstandorte vor.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

7.4 Teilüberdeckung von Bebauungsplänen

Der Bebauungsplan Nr. 89 „Reselager Straße - Ostseite“ überlagert den bisherigen Bebauungsplan Nr. 89 „Reselager Straße - Ostseite“.

Dieser Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 89 außer Kraft.

7.5 DIN-Vorschriften

Die in der textlichen Festsetzung Nr. 7 aufgeführte DIN-Norm ist bei der Stadt Damme einsehbar.

7.6 Artenschutz gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG

Zum Schutz von Lebensstätten sind Gehölzbeseitigungen gem. § 39 BNatSchG nur vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres durchzuführen.

Wildlebende Tiere sind allgemein geschützt. Handlungen, die gegen Verbote der §§ 39 und § 44 BNatSchG verstoßen, sind ausnahmpflichtig.

7.7 Sortimente der Dammer Liste

Es gelten die Sortimente der Dammer Liste:

Sortimente der Dammer Liste		
Sonstige zentrenrelevante Sortimente	Nahversorgungsrelevante Sortimente	nicht zentrenrelevante Sortimente
Babyausstattung	Arzneimittel	Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
Bastel- und Geschenkartikel	Schnittblumen	Bauelemente, Baustoffe
Bekleidung allgemein	Drogeriewaren	Beleuchtungskörper, Lampen
Bücher	Kosmetika und Parfümerieartikel •	Beschläge, Eisenwaren
Campingartikel	Nahrungs- und Genussmittel	Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
Computer, Kommunikationselektronik	Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf	Boote und Zubehör
Elektrokleingeräte	Reformwaren	Büromaschinen (ohne Computer)
Elektrogroßgeräte	Zeitungen/ Zeitschriften	Fahrräder und Zubehör
Foto, Video		motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör
Glas, Porzellan, Keramik		Farben, Lacke
Haus-, Heimtextilien, Stoffe		Fliesen
Haushaltswaren/ Bestecke		Gardinen und Zubehör
Hörgeräte		Gartenhäuser, -geräte
Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen		Holz
Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle		Installationsmaterial
Kinderwagen, -sitze		Kamine, Kachelöfen
Leder- und Kürschnerwaren		Küchen (inkl. Einbaugeräte)
Musikalien		Matratzen
Nähmaschinen		Maschinen und Werkzeuge
Optik		Möbel (inkl. Büromöbel)
Sanitätswaren		Pflanzen und -gefäße
Schuhe und Zubehör		Rollläden und Markisen
Spielwaren		Zooartikel - lebende Tiere und Tiermöbel
Sportartikel einschl. Sportgeräte		Zooartikel - Tiernahrung und -zubehör
Schallplatten, CDs, Video		
Uhren/Schmuck		
Unterhaltungselektronik und Zubehör		
Waffen und Jagdbedarf		

8 **Verfahrensablauf**

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit dem Begründungsentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.09.2019 bis 01.11.2019 öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung am 17.12.2019 den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung sowie die örtliche Bauvorschrift beschlossen.

Damme, den

.....
Bürgermeisterin

Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Im Technologiepark Nr. 4
26129 Oldenburg
T 0441 / 998 493 - 10
info@lux-planung.de
www.lux-planung.de



Oldenburg, den 15.11.2019

Dipl.-Ing. M. Lux